

# **Bundestagswahl am 26. September 2021; Schutz- und Hygienekonzept der VGem Effeltrich für die Wahllokale**

Grundlage für dieses Schutz- und Hygienekonzept ist die 14. BayIfSMV und die Regelungen der Bekanntmachung des Landratsamtes Forchheim bei Inzidenzüberschreitung über 35.

Die Wahlvorstände sind für die Steuerung des Zugangs verantwortlich und sollen die Einhaltung der Vorgaben gewährleisten. Die nachfolgenden Vorgaben gelten sowohl für die Wählerinnen/Wähler, als auch für die Wahlhelferinnen/Wahlhelfer.

## **1. Mindestabstand im Wahllokal und den zugänglichen Räumen, sowie bei evtl. Warteschlange vor dem Gebäude:**

Die Abstandsregel von mind. 1,5 m zu anderen Personen ist von allen Beteiligten einzuhalten. Die Bestuhlung und der Aufbau des Wahllokals erfolgen unter Einhaltung der Mindestabstände.

## **2. Mund-Nasenschutz-Bedeckung im Wahllokal und den zugänglichen Räumen:**

Das Tragen einer Mund-Nasenschutz-Bedeckung mit mindestens Standard einer medizinischen Gesichtsmaske für die Dauer der Anwesenheit im Wahlgebäude ist Pflicht. Diese darf lediglich für die Wahlhelfer auf deren festen Sitzplatz mit entsprechendem Abstand abgenommen werden.

Nur zur Identifizierung kann die Maske des Wählers nach Aufforderung des Wahlvorstands kurzfristig abgenommen werden. Für die Wähler ohne Maske sind im Wahllokal Ersatzmasken vorhanden. Die Wahlhelfer erhalten für sich ausreichend medizinische Gesichtsmasken.

Für den Wahltag und vor allem für den Auszählvorgang werden den Wahlhelfern zusätzlich FFP2-Masken zur Verfügung gestellt, falls die Einhaltung des Mindestabstands nicht durchgehend eingehalten werden kann. Die OP-Maske wäre zwar ausreichend, die FFP2-Maske würde aber einen erhöhten Schutz darstellen.

## **3. Belüftung**

Die Wahlvorstände sorgen für einen regelmäßigen Luftaustausch durch ausreichende Lüftung (mindestens Stoßlüften alle 20 Minuten). Diesbezüglich sind die Türen dauerhaft geöffnet zu lassen. Vor Nutzung des Wahllokals erfolgt eine mindestens 15-minütige Lüftung.

## **4. Händehygiene**

Vor Betreten des Wahlraumes sind die Hände zu desinfizieren. Dazu sind Desinfektionsspender vorhanden. Die Wahlhelfer waschen regelmäßig ihre Hände.

## **5. Information über die geltenden Hygienevorschriften**

An den Eingängen und im Wahllokal werden entsprechende Aushänge vom Wahlvorstand angebracht.

## **6. Ausstattung der Wahllokale und Wahlvorstände**

Zusätzlich zu den bereits angesprochenen Gegenständen erhalten die Wahlvorstände bzw. die Wahllokale folgende Ausstattung:

- Einmalhandschuhe
- Corona-Selbsttests
- Behältnis für gebrauchte Reinigungstücher usw.

## **7. Zulässige Personenzahl**

Im Wahlraum sind neben den Mitgliedern des Wahlvorstandes nur maximal so viele Wählerinnen/Wähler zugelassen, als Wahlkabinen vorhanden sind. Auch die Zuschauer müssen die Mindestabstände und Maskenpflicht beachten.

Nach der Stimmabgabe sollten die Wählerinnen/Wähler den Wahlraum zügig verlassen, es sei denn, sie wollen die Wahlhandlung beobachten.

**8. Sanitäre Einrichtungen:**

Die sanitären Einrichtungen, sofern vorhanden, werden mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern ausgestattet.

**9. Eigene Stifte:**

Die Wählerinnen und Wähler können selbst mitgebrachte Stifte verwenden.

**10. Flächenreinigung:**

Die häufig genutzten Oberflächen (z. B. Türklinken, Handläufe, Wahlkabinen, Tische usw.) werden vom Wahlvorstand regelmäßig gereinigt. Reinigungsmittel wird zur Verfügung gestellt.

**11. Ermittlung des Wahlergebnisses nach 18 Uhr**

Hier gelten die gleichen Regelungen wie angeführt (Abstand, Mund-Nasenschutz, regelmäßiges Händewaschen und ausreichende Lüftung). Ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht gewährleistet, ist mindestens eine Maske mit OP-Standard zu tragen.

**12. Corona-Tests**

Für Wahlhelferinnen und Wahlhelfer werden für den Wahltag kostenlose Selbsttests vorgehalten, damit diese sich bei Bedarf selbst testen können.



P. Lepper  
Gemeinschaftsvorsitzender  
Vgem Effeltrich